
Jugendmedienschutz in der medienpädagogischen Praxis

Rechtliches zur Mediennutzung von und mit Kindern und Jugendlichen



Name: Britta Schülke, Juristin AJS NRW
Datum 13.2.2025

Jugendschutz & Internet

Jugendgefährdende
Inhalte

Entwicklungs-
beeinträchtigende
Inhalte



Altersgrenzen

Datenschutz

Kinder und Jugendliche
als Konsument*innen

Kinder und Jugendliche,
die selber Inhalte
erstellen

Interaktionsrisiken

Wie ist das nun mit dem Internet?

Das Internet selbst hat keine Altersgrenze. Immer daran denken, dass Internet ist von Erwachsenen für Erwachsene entwickelt worden.

Dies bedeutet nicht, dass alle Inhalte geeignet sind für Kinder und Jugendliche.

Wie ist das mit dem Jugendschutz im Internet?

Kindheit und Jugend sind Zeiten besonderer Schutzbedürftigkeit.

❖ **UN Kinderrechtskonvention:** Unversehrtheit und Teilhabe (gilt auch für Medien) – *best interests of the child*

❖ **EU-Ebene: Digital Service Act (DSA)**
mit Regelungen für den Jugendmedienschutz im Internet

❖ **Grundgesetz mit dem Wächteramt des Staates**
Artikel 1, 5, 6 GG: Recht auf eine ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit

❖ **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**
mit Regelungen für den Jugendmedienschutz im Internet

❖ **Jugendmedienstaatsvertrag (JMStV) §§ 4-6**
❖ Dort ist in Gefährdungsgraden bestimmt, welche Inhalte im Internet nicht oder nur eingeschränkt verbreitet werden dürfen.
❖ absolut unzulässig,
❖ gefährdend oder
❖ beeinträchtigend.
❖ Daneben gelten Beschränkungen für Online-Werbung, die sich an Kinder und Jugendliche richtet. Weitere Schranken für Inhalte sind das Strafrecht, Kunst- und Urhebergesetz, der Datenschutz.

❖ **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**
Altersgrenze für Dienste der Informationsgesellschaft

❖ **BGB und Strafgesetzbuch**
Regelungen zur Geschäftsfähigkeit, Haftung und verbotenem Handeln

Jugendschutz im Internet gesamtgesellschaftliche Aufgabe



2. GESETZLICHER AUFTRAG

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe haben ein **MANDAT** mit **Kindern und Jugendlichen** auch in ihren **Lebenswelten** zu arbeiten bzw. sie auf „ihren“ Kanälen zu erreichen.

§ 11 Abs. 1 SGB VIII

>>Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.<<

„Primat der Pädagogik“ – Kinder und Jugendlichen bei der Nutzung des Internets (Games / Social Media) zu begleiten.

§14 SGB VIII **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 - 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 - 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.



Wie viele Eltern nutzen technische Möglichkeiten und Dienstleistungen, um ihre Kinder vor ungeeigneten Inhalten im Netz zu schützen?

- a) 5 Prozent
- b) 30 Prozent
- c) 60 Prozent
- d) 90 Prozent



Technische Hilfsmittel bei der Medienerziehung 2022

- Angaben der Haupterzieher*innen -

	... wird in unserer Familie genutzt auf...				
	PC/Laptop	Tablet	Handy/ Smartphone	Spielkonsole	Keinem dieser Geräte
Jugendschutzsoftware, -filter, -programme, -apps (allgemein)	19	12	16	4	68
Ein Programm, das die Nutzungszeit einschränkt	8	12	14	6	73
Ein Programm, das für Kinder und Jugendliche problematische Inhalte sperrt	15	13	17	3	70
Ein Programm, bei dem man selbst eingibt, welche Inhalte gesperrt werden sollen	9	9	12	3	78
Für Kinder angepasste Sicherheitseinstellungen am Gerät selbst	10	14	17	7	72
Ein eigens für Kinder eingerichtetes Benutzerkonto	11	11	9	6	74

Quelle: KIM 2022, Angaben in Prozent, Basis: alle Haupterzieher*innen von Kindern, die Internet/Online-Plattformen/Apps/Mediatheken/Streamingdienste nutzen, n=905

Grundlagen: Jugendschutz hat Verfassungsrang

Ehe und Familie: Art. 6 Abs. 2 GG Elternvorrang – Erziehungsrecht

>>Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.<<



Meinungsfreiheit: Art. 5 Abs. 2 GG

>>Diese Rechte (Meinungsfreiheit) finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.<<

Grundgesetz des gesetzlichen Jugendschutzes:
Jugendschutzgesetz

Um welche Ziele geht es?

Präventiver Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren in der Öffentlichkeit und Medien, die geeignet sind, Minderjährige sozialetisch zu desorientieren oder in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen

Unterstützung für Sozialisations- und Erziehungsprozesse, keine Ersetzung!!!!

Jugendmedienschutz im Jugendschutzgesetz

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf kindgerechte digitale Teilhabe, d.h. keine ungehemmte Teilhabe, sondern das Recht auf unbeschwerte Mediennutzung in sicheren Interaktionsräumen.

Aufgabe des Wächteramt des Staates:
Rahmenbedingungen für digitale Fürsorge zu schaffen

Mit den Zielen:

- 1. Kindern und Jugendlichen Selbstschutz zu ermöglichen,*
- 2. Eltern und Fachkräfte bei ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen,*
- 3. Anbieter in die Verantwortung zu nehmen.*

JuSchG: Chancen wahrnehmen, Risiken bannen.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf kindgerechte digitale Teilhabe, d.h. keine ungehemmte Teilhabe, sondern das Recht auf unbeschwerte Mediennutzung in sicheren Interaktionsräumen.

Aufgabe des Wächteramt des Staates: Rahmenbedingungen für digitale Fürsorge zu schaffen

Mit den Zielen:

- 1. Kindern und Jugendlichen Selbstschutz zu ermöglichen,*
- 2. Eltern und Fachkräfte bei ihrem Erziehungsauftrages zu unterstützen,*
- 3. Anbieter in die Verantwortung zu nehmen.*

Wie, was, warum und wann ist das Jugendschutzgesetz geändert worden?

!! Anpassungen im JuSchG aufgrund europarechtlicher Regelungen seit Mai 2024 !!

- Gesetz zur Umsetzung der EU-Verordnung über digitale Dienste im Zusammenhang mit dem Digital Services Act (DSA)(Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 – DDGEG – BT-Drs. 20/10031)
- EU-Verordnung enthält auch Vorgaben für die Mitgliedsstaaten im Bereich des Jugendmedienschutzes, die alle EU-Mitglieder umzusetzen haben
- Anpassungen im Bereich der Regelungen zum Jugendmedienschutz im Jugendschutz
- In Kraft seit dem 14.5.2024

Ziele der Änderungen

Ziel 1:

Anpassung an die EU-Verordnung (DSA) zur Sicherstellung des Jugendschutzes in digitalen Diensten

Ziel 2:

Erhöhung der Transparenz und rechtlichen Klarheit für Anbieter digitaler Dienste

Ziel 3:

Stärkung der präventiven Maßnahmen und Interventionen im digitalen Umfeld

Diese Änderungen zielen darauf ab, den Schutz Minderjähriger in digitalen Diensten zu stärken und die Durchsetzung von Rechten im digitalen Umfeld zu gewährleisten.



örden sind
arent zu
ichte sollen

nnen, um die
es umfasst sowohl

en digitale Dienste
ulieren und auf

Überblick der wichtigsten Änderungen im Jugendschutzgesetz

Geänderte Paragraphen – Überblick

§ 1 >>Begriffsbestimmungen<<

Definitionen zu „Medien“ und „digitale Dienste“ angepasst

§ 12 >>Bildträger mit Filmen oder Spielen<<

Ersetzung von „Telemedien“ durch „digitale Dienste“

§ 14 >> Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen<<

Anpassungen in Absätzen zur Klarstellung der Zuständigkeit

§§ 15–17a:

Umstellung auf neue Terminologie und Streichung von Absätzen

§ 21 >>Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien<<

Ergänzung, dass auch aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen Anträge auf Indizierung hier stellen können.

Anpassungen im Detail

§ 14a >>Kennzeichnung bei Film- und Spieleplattformen

Verweis auf das neue Digitale-Dienste-Gesetz statt auf das Telemediengesetz

§ 17a >>Aufgaben der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz<<

Streichung von Absatz 3, Neufassung von Absatz 4

§§ 18–20 >>betrifft Liste der jugendgefährdenden Medien<<

Erweiterung der Definitionen und Regelungen für digitale Dienste

§24a >>Vorsorgemaßnahmen<<



Nennung der Bundeszentrale als zuständige Behörde für die Durchsetzung der Vorgaben, dass Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müssen, um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb ihres Dienstes zu gewährleisten (Vorsorgemaßnahmen).

Streichungen:

Aufhebung von §§ 24c >>Leitlinien der freiwilligen Selbstkontrolle<< und 24d >>Inländischer Empfangsbevollmächtigter<<

Ergänzungen:

Anpassung von Begriffen zur Vereinheitlichung und Umsetzung der EU-Vorgaben

Spezielle Zuständigkeit: BzKJ (§ 24a Abs. 1 JuSchG)

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz wird als zuständige Behörde zur Durchsetzung bestimmter Artikel der Verordnung (EU) 2022/2065 benannt. Dies betrifft insbesondere Artikel, die strukturelle Vorsorgemaßnahmen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes umfassen.



<https://www.bzkg.de/>

Über uns

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) ist eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Dienstsitz ist Bonn.

Aufgaben →

Die gesetzlichen Aufgaben der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) sind seit Inkrafttreten der Novelle des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) am 1. Mai 2021 in § 17a JuSchG geregelt und im Vergleich zur vormaligen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) deutlich erweitert.

Geschichte →

Der Schutz der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beinhaltet, dass Einflüsse ferngehalten werden, die ihren Reifungsprozess negativ beeinflussen können. Dies ist natürlich in erster Linie eine Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Aber auch der Staat, der nach Artikel 20 des Grundgesetzes ein sozialer Rechtsstaat ist, wird zu entsprechendem Handeln aufgerufen.

Organigramm →

Organisationsplan der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ).

Einrichtung einer neuer Stelle: KidD

Innerhalb der Bundeszentrale wird eine spezielle Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten eingerichtet. Diese Stelle soll die Unabhängigkeit und notwendige Ausstattung erhalten, um ihre Aufgaben effektiv wahrzunehmen.

Start: Juni 2024

<https://www.kidd.bund.de/>



Über uns Risikobewertung Risikoabklärung Presse Service Suche

KidD: Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten

Strukturelle Vorsorgemaßnahmen - Prüfkriterien der KidD

Die Prüfkriterien der KidD gehen entsprechenden Ansätzen von für Kinder und Jugendliche zugänglichen Online-Plattformen nach den Bestimmungen des Digital Services Act (DSA) mit Sitz primär in Deutschland Orientierung, welchen Risiken mit geeigneten strukturellen Vorsorgemaßnahmen zu begegnen ist. Die Ausführungen kontrollieren, welche Kriterien die KidD im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit anbieterseitiger Vorsorgemaßnahmen anlegt. Darüber hinaus wird weiteren für Kinder- und Jugendmedienschutz verantwortlichen Akteuren und Akteuren sowie der allgemeinen Öffentlichkeit ein Einblick in die Verfahren der KidD ermöglicht.

Mehr zum Thema ->

Um welche Vorsorgemaßnahmen geht es?



Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzer*innen speichern oder bereitstellen, haben gem. § 24a JuSchG durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche ausreichend geschützt sind.

D. h., sie sollen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigten und jugendgefährdenden Inhalten geschützt werden und ihre persönliche Integrität geschützt wird.

Verpflichtet sind nach § 24a Onlineplattformen, die für Kinder- und Jugendliche zugänglich sind.

Gilt nicht für Angebote, die sich üblicherweise nicht an Kinder und Jugendlichen richten oder von diesen genutzt werden.

Und wie? Möglich sind vielfältige Vorsorgemaßnahmen

Schutzinstrumente

- Kinderschutzfreundliche Voreinstellungen
- Datenschutz / Beschränkung der Datenverarbeitung / Profilabfragen
- Zugangshürden (etwa Altersverifikationslösungen)
- Präventives Beobachten der Vorgänge
- Community Berichtswesen
- Moderation

Selbstschutz-Mechanismen

- Niedrigschwellige Meldemöglichkeiten
- Ansprechpartner für Konflikte
- Blockierfunktionen
- Kennzeichnungen

Elternangebote

- Parental-Control-Angebote
- Situationsbezogene Unterstützungsangebote
- Kennzeichnungen

Gestaltung

- Safety by design
- Ombudspersonen
- Ansprechpartner

Account gesperrt

Twitter sperrt Accounts, die gegen die [Twitter Regeln](#) verstoßen.

Schutzziel der
PERSÖNLICHEN
INTEGRITÄT nach
§§ 10a, 10b Nr. 3?

- ✓ Einbezug von mögliche Gefährdungsrisiken außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung
- ✓ Sichere Teilhabe an digitalen Medien und ihren Kommunikationsmöglichkeiten
- ✓ Möglichkeit des Selbstschutzes durch strukturelle Wehrhaftigkeit

Du bist blockiert

Du kannst @janboehm nicht folgen und die Tweets dieses Nutzers nicht sehen.
[Mehr erfahren](#)

Digitale Medien, die von Kindern genutzt werden, sollen so gestaltet sein, dass Kinder und Jugendliche in der Lage sind, unabhängig von den Mitteln des Straf- oder Zivilrechts wirksam auf Angriffe oder Gefährdungen von Persönlichkeitsrechten im Kontext digitaler Kommunikation und Informationsbeschaffung zu reagieren, etwa durch Blockiermöglichkeiten, Meldefunktionen, verlässliche Ansprechpartner, etc..

Schutzziel bessere ORIENTIERUNG
im Medienalltag gem. § 10a Nr. 4

- ❖ Strukturelle Orientierungsförderung für Kinder, Jugendliche, Eltern sowie pädagogische Fachkräfte, um eine Steigerung von Selbstbefähigung zu erreichen.
- ❖ Kinder und Jugendlichen sollen dadurch besser zu selbstbestimmtem und altersgemäß risikobewusstem Handeln bei der Mediennutzung befähigt werden können.

Intention: Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und Schule im Bereich der Medienkompetenz durch Orientierungshilfen zu ergänzen bzw. zu erleichtern, etwa anhand von „Wegweisern“ wie bspw. der Implementierung von Positivkennzeichen und Gütesiegeln, der Förderung oder Entwicklung von Rat oder Hilfeangeboten und der Information über jugendgefährdende Inhalte, ihrer Wirkrisiken und ihren Bezug zu jugendkulturellen Phänomenen.

§ 10b Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

- (1) Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende Medien.
- (2) Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus rechtfertigen.
- (3) Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als **erheblich einzustufende Risiken für die PERSÖNLICHE INTEGRITÄT von Kindern und Jugendlichen**, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, unter Einbeziehung etwaiger Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Absatz 1 und Absatz 2 angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.

Wie wird das erreicht?

Durch Schutzinstrumente in drei zentralen Bereichen:

1. Erweiterte Alterskennzeichen durch sogenannte Deskriptoren (Informationshinweise), die sich auf den Schutzbereich der persönlichen Integrität von Angeboten beziehen.
2. Verpflichtende Alterskennzeichen auf Film- und Spielplattformen
3. Vorsorgemaßnahmenpflichten von für Kommunikationsplattformanbieter

Damit wird auch der europarechtlichen Verpflichtung nachgekommen, dass Mediendienstanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen über Inhalte geben sollen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können.

Was bedeutet das für Games?

Wer ist für die Alterskennzeichen und Deskriptoren zuständig?

Sind die Kennzeichen verpflichtend?

In Tradition der bekannten FSK/USK-Alterskennzeichen sind die obersten Landesbehörden (OLJB) zuständig für Alterskennzeichen der Filme und Spielplattformen sowie für die Entwicklung der Einbeziehung der Interaktionsrisiken im Rahmen der Deskriptoren



„Deutlich wahrnehmbare“ Alterskennzeichnung (Pflicht) und Deskriptoren (Soll). Ausgestaltung Zeichen durch Vereinbarung OLJB mit Selbstkontrollen (§ 14 Abs. 10) – Gilt nicht für Plattformanbieter unter 1 Millionen Nutzenden oder wenn sichergestellt ist, dass das Angebot nur für Erwachsene zugänglich ist (§14a Abs. 2 JuSchG)



1. Games auf Trägermedien



Für Games auf Trägermedien gelten primär die Vorschriften der **USK-Prüfung** (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle), die gemäß dem JuSchG eine Altersfreigabe vergibt. Der Schutz erfolgt hier über die Kennzeichnungspflicht (§ 14 JuSchG) und die Abgabebeschränkungen (§ 12 JuSchG), die sicherstellen, dass solche Spiele nicht an jüngere Altersgruppen verkauft werden. (System der regulierten Selbstregulierung)

2. Hybride Games



Ein Spiel auf einem Trägermedium, das **Online-Komponenten** hat (z. B. Multiplayer-Modi, DLCs oder In-Game-Shops), könnte insoweit teilweise unter § 10a JuSchG fallen, wie diese telemedialen Funktionen betroffen sind. Der Offline-Teil des Spiels bleibt jedoch weiterhin den allgemeinen Bestimmungen (wie der USK-Freigabe) unterworfen.

3. Online Games



Spiele-Apps wie „Brawls Stars“, die nur online erscheinen, gibt es zwar eine Alterskennzeichnungspflicht, aber kein festgeschriebenes Verfahren. Viele Anbieter lassen ihre Online-Spiele freiwillig prüfen, z. B. durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) mit dem International Age Rating Coalition (IARC). Daher finden Eltern auf verschiedenen Plattformen auch unterschiedliche Empfehlungen zum Mindestalter der App.

**Welche besondere Auswirkungen
haben die Änderungen auf den
Bereich der Games?**

Unterschiedliche Altersbewertungen für
medieninhaltsgleiche Games

Interaktionsrisiken im Bereich Online-Games können ggf. dazu führen, dass ein Browser-Online-Spiel, welches im wesentlichen identisch zu einem Spiel auf DVD ist, wegen der online verfügbaren Lootboxen, Kostenfallen oder Kommunikationsrisiken durch Chatfunktionen eine höhere Alterseinstufung haben kann als auf dem Trägermedium.





Welche Altersfreigabe
hat FC25 von der USK
erhalten?

- a) 0
- b) 6
- c) 12
- d) 16



Begründung für ab 12 Jahren:

- **Handlungsdruck** – etwa durch Countdowns, Timer und zeitlich begrenzte , Angebote'
- **In-Game-Käufe + zufällige Objekte** – die euphemistische Umschreibung meint Lootboxen, hier: für Ultimate Team
- **Chats** – weil die Online-Kommunikation innerhalb des Spiels insbesondere für Kinder und Jugendliche grundsätzlich Risiken bergen kann, Stichwort: Cybergrooming

FC 24 mit Einverständnis der Eltern....?

Kino: Parental-Guidance-Regelung erweitert (§ 11 Abs. 2 JuSchG)

Anwesenheit von Kindern ab 6 Jahren bei Filmvorführungen mit Freigabe ab zwölf Jahren erlaubt in Begleitung personensorgeberechtigter **und erziehungsbeauftragter** Person.



Spiele ab 12 für Unter-12-Jährige mit Einverständnis der Eltern?

Erweiterung
im Sinne

§ 27 Abs 1
nicht an
Person,
handelt,
überlässt
personale
das Anb
Erziehun

Erweiterung
Medien,
Kinder r



☐ yes
☒ no
☐ maybe

Nach derzeitiger
Rechtslage nicht
möglich

n Verhaltens

nmer 1 sind
n oder eine
ten Person
anbietet,
die
verständnisses,
re

ächtigende
14-Jährigen
en spielen.

FC 24 mit Einverständnis der Eltern – leider nein....

47. Jahrgang • 4/2023

AJSFORUM

Fachzeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V.

Online-Tagung Cannabis

Denn wird das neue Gesetz zum kontrollierten legalen Umgang mit Cannabis konzipiert und auf dem Eltern diskutiert? Das Thema ist auch für die Jugendhilfe relevant und es stellen sich viele Fragen: Wie ist der aktuelle Stand beim Cannabisgebrauch? Welche Wirkung hat Cannabis auf Heranwachsende? Welche Risiken und Programme zur Prävention gibt es? Diese Fragen wollen wir auf der Online-Tagung „Stark statt breit – über Cannabis sprechen“ am 24. April 2023 diskutieren.

Die Tagung ist eine Kooperation zwischen der AJS NRW mit der Landesfachstelle Prävention der Suchtkrankheiten Köln/Leipzig/Regensburg für Prävention.

Mehr Infos und die Möglichkeit zur Anmeldung unter: www.ajs-nrw.de

Schöne Bescherung?!

Die Fußballsimulation EA Sports FC 24 ist mit einer Freigabe >>> ab 12 Jahren <<< bewertet worden. Dies stellt Jugendhilfeeinrichtungen vor neue Herausforderungen. Denn bislang wird hier klassischerweise FIFA 22 oder 23 auch mit Jüngeren geぞckt. → mehr auf Seite 6

Bin ich okay?

Gesundheit ist ein Zustand des Wohlbefindens. Wenn wir uns um die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen kümmern wollen, geht dies weit darüber hinaus, seelische Erkrankungen zu behandeln. Wohlfühlen ist eine Aufgabe, die auf allen Ebenen der Gesellschaft und auch in der Politik Thema sein muss. Interview mit Stefan Hauchold, Kinderschutzband. → mehr auf Seite 12

Agieren und manipulieren zeitgemäß: Täter*innen sexualisierter Gewalt

Bis vor wenigen Jahren nahm bei der Sexualität Täter*innen sexualisierter Gewalt nicht viele Worte und Signale, um Gegenwehr von betroffenen Kindern und Jugendlichen im Netz zu entwickeln. Es herrschte grundsätzlich gesellschaftlich und insbesondere in Familienkreisen ein hierarchisches Klima geprägt von Gehorsam und Unterordnung. Zugabe kann den Täter*innen auch die gesellschaftliche Tabuisierung der Sexualität. Täter*innen wissen heute, dass Verletzung und Geheimhaltung anders angeordnet werden müssen als in der Vergangenheit. Und sie wissen um die Maßnahmen, um Vertrauen zu gewinnen und Zweifel an aufkommenden Misstrauen zu stillen. Täter*innen agieren hier äußerst angepasst. → mehr auf Seite 10

Zwischen KI generierten Deepfakes und rechten Feindtags

Prävention sexualisierter Gewalt von den Kinderrechten aus denken

Unbegleitete Minderjährige in Obhut

www.ajs-nrw.de

AJSFORUM 4/2023

Artikel zum
Nachlesen:

https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2023/12/AJS-FORUM-04-2023_Schoene-Bescherung.pdf

Was mit Spieleplattformen?

Alterskennzeichnung

Steam kooperiert mit BzKJ – wichtiger Schritt für Orientierung auf der Gaming-plattform

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zur Durchsetzung von Alterskennzeichen auf Spielplattformen hat die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) den Prozess der Alterskennzeichnung auf der Plattform Steam überprüft. Die Valve Corporation, die das Angebot betreibt, nimmt infolge der dialogischen Zusammenarbeit mit der BzKJ wichtige Änderungen in ihrem Angebot vor.

als JuschG

Inhalte mit
Ang
pflichtung

<https://www.schau-hin.info/grundlagen/spiele-plattform-steam-fuer-kinder-wissenswertes-fuer-eltern>

Spiele-Plattform

Roblox verschärft nach Kritik Vorkehrungen zum Kinderschutz

San Mateo · Die Spiele-Plattform Roblox wird von vielen Kindern genutzt. Zuletzt häuften sich Warnungen, dass Pädophile versuchen, dort Kontakte zu knüpfen. Roblox reagiert mit neuen Maßnahmen.

19.11.2024, 09:28 Uhr · 2 Minuten Lesezeit

Die Spiele-Plattform Roblox schränkt nach Sorgen um die Sicherheit von Kindern deren Kommunikationsmöglichkeiten ein. So können Nutzer im Alter unter 13 Jahren keine Direktnachrichten mehr außerhalb von Spielen verschicken. Für Direktnachrichten in Spielen wird die Zustimmung der Eltern notwendig sein. Mit den Neuerungen führt Roblox auch die bereits angekündigten Accounts für Eltern ein, über die sie unter anderem die tägliche Nutzungszeit einschränken können.

Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

Roblox erhält neue Altersfreigabe ab 16 Jahren

Roblox hingegen wurde im Januar 2025 von einer Freigabe ab 12 Jahren auf eine Freigabe ab 16 Jahren hochgestuft. Grund dafür ist, dass Roblox **Gewaltdarstellung** enthält, dass die Plattform **Inhalte für verschiedene Altersgruppen** beinhaltet, die **höhte Kaufanreize** beinhaltet. Weitere **e-Käufe** auch von zufälligen Objekten

Roblox: ZDF-Doku deckt Missstände auf

5. Februar 2025 0



Sebastian Tyzak und Martin Dietrich begeben sich für das ZDF-Format Die Spur in die Tiefen von Roblox (Foto: ZDF / Steffen Meier, Adrian Heinrich)

Die ZDF-Doku „Roblox – Kinderspiel für Cybergroomer?“ zeigt, welchen Risiken die überwiegend jungen Nutzer der Plattform ausgesetzt sind.



<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/roblox-cybergrooming-online-spiele-100.html>



Problematik:

**Exzessives
Nutzungsverhalten**

Problematik:

**Eltern erlauben zu Hause, dass
Kinder nicht altersgerechte
Spiele oder Filme schauen**

Computerspielsucht: Hier findet ihr Infos und Beratungsstellen

Medienabhängigkeit ist vermeidbar und therapierbar. Hier haben wir eine kleine Auswahl an Beratungs- und Präventionsstellen zusammengestellt. Sie arbeiten bereits seit mehreren Jahren erfolgreich und helfen euch gern weiter:

- ❖ [Fachverband Medienabhängigkeit e.V.](#)
- ❖ [Informationen des Fachverbands Medienabhängigkeit e.V. zum Thema Cyberflucht](#)
- ❖ [Fachverband Medienabhängigkeit e.V.: Beratungs- und Präventionsstellen bei Medienabhängigkeit](#)
- ❖ [Verein Aktiv gegen Mediensucht e.V.](#)
- ❖ [Informationen der Barmer Krankenkasse: Gaming für die Gesundheit? Diese Auswirkungen haben Videospiele](#)
- ❖ [Informationen der AOK zum Thema Medienabhängigkeit](#)
- ❖ [Informationen der Techniker Krankenkasse: Wie gesund ist Gaming?](#)

Linktipp: <https://www.ardalpha.de/wissen/psychologie/computerspiele-gaming-kinder-lernen-verhalten-computerspielsucht-eltern-tipps-100.html>

Wie ist das mit reinen
Online-Spielen?





Brawl Stars 1/2

Alterskennzeichen zwar erforderlich, aber kein fest geschriebenes, einheitliches Verfahren, um dieses zu ermitteln

Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

<https://usk.de/fuer-unternehmen/spiele-und-apps-pruefen-lassen/spiele-und-apps-im-iarc-system/>

Zurzeit herrscht seitens der USK keine Kennzeichnungspflicht für Games, die nur online oder als App zur Verfügung stehen. „Brawl Stars“ wurde deshalb durch Prüfungsgremien der USK nicht getestet und eingestuft. Das freiwillige Angebot einer IARC Prüfung über die USK ist bislang nicht erfolgt.

Der Spieleratgeber NRW empfiehlt die Spiele-App in seiner pädagogischen Bewertung ab einem Alter von zehn Jahren.

<https://spieleratgeber-nrw.de/>



Brawl Stars 2/2

Alterskennzeichen zwar erforderlich, aber kein fest geschriebenes, einheitliches Verfahren, um dieses zu ermitteln

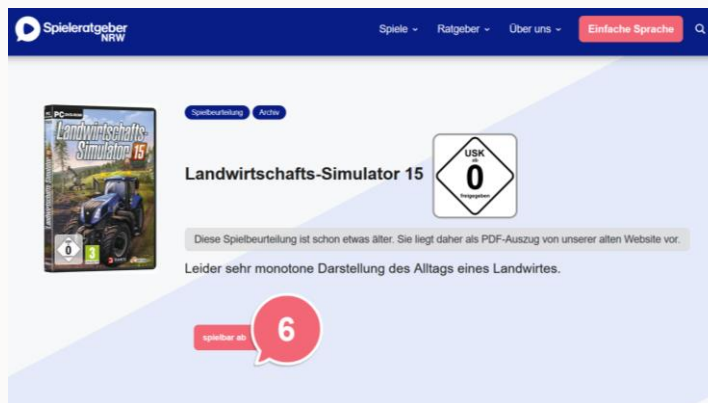
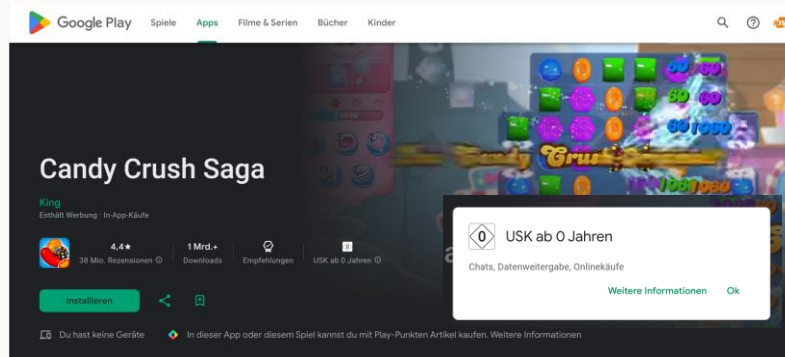
Android-Geräte

Im App Store für Android-Geräte wird „Brawl Stars“ **ab sechs Jahren** freigegeben. In Googles „Play Store“ werden Apps nach dem IARC-System eingestuft. Dabei nehmen die Anbieter die Einstufung ihrer Anwendung anhand eines Kriterienkatalogs selbst vor. Daraufhin wird ein USK-Kennzeichen vergeben, das jedoch nicht rechtlich bindend ist. Die Gremien der USK werden nur dann aktiv, wenn gegen die Selbsteinstufung des Anbieters Beschwerde eingelegt wird.

Apple

Apple empfiehlt „Brawl Stars“ für Kinder **ab neun Jahren**, da das Spiel selten bzw. schwach ausgeprägte „Zeichentrick – oder Fantasy-Gewalt“ enthält. Bei Apple ist nicht klar, welche Kriterien den Einstufungen zu Grunde liegen.

IARC: Achtung keine Freigabeentscheidung durch Prüfungsgremien mit formellem, verbindlichem Abschluss



Freigabeentscheidung
nach umfassendem
Prüfverfahren per
Verwaltungsakt

Und nun ???



Kein Verbot: reine Online-Spiele in der Jugendhilfe einzusetzen, aber genaues hinschauen erforderlich

Und nun ???

In der Öffentlichkeit sollten Kindern und Jugendlichen nur Games mit offiziellen USK Kennzeichen nach § 12 JuSchG zugänglich gemacht werden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle dafür auch schon alt genug sind.



Abwägen, pädagogisch einschätzen

Alterskennzeichnungen bieten gute 1. Orientierung

Orientierungshilfe: Was sagt der Anbietende?

App-Hersteller „Supercell“

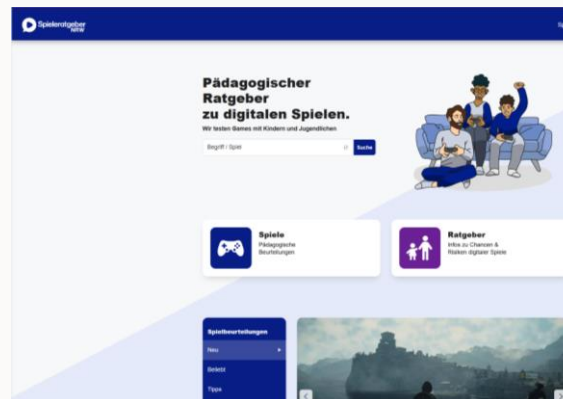
In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Supercell ist für alle Spiele-Apps des Herstellers ein Mindestalter von 13 Jahren in den englischsprachigen AGB bzw. 14 Jahren in der deutschen Version vorgeschrieben. Die AGB schreiben außerdem vor, dass NutzerInnen zwischen 13 und 17 Jahren (im Englischen) bzw. 14 und 18 Jahren (im Deutschen) die Spiele von „Supercell“ nur mit dem Einverständnis ihrer Eltern nutzen können – allerdings wird die Zustimmung der Eltern bei der Anmeldung nicht aktiv abgefragt.

Zusätzliche Orientierung für Spiele:

PEGI
<https://pegi.info/de>



Spieleratgeber NRW
<https://spieleratgeber-nrw.de/>



Was sollte beachtet werden, wenn ein „Gamingbereich“ eingerichtet werden soll?



Genießen das Spiel. Hamza, Atal und Ahmad gehören zu den Stammgästen im Gaming-Raum des Moosburger Jugendhauses. Es ist der erste dieser Art im gesamten Landkreis – und hat den Betreuern viel Einsatz abverlangt. © Forster

Teenager sind begeistert, Sozialpädagogen stolz: Das Moosburger Jugendhaus betreibt den ersten Gaming-Raum im Landkreis. Der Aufwand dafür war enorm.

1. Altersfreigaben (USK-Kennzeichnung)

USK-Kennzeichnung: Alle angebotenen Spiele müssen eine Altersfreigabe der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) aufweisen. Sie dürfen Spiele nur für die Altersgruppen zugänglich machen, die der Freigabe entsprechen (z. B. „USK ab 12“ nur für Personen ab 12 Jahren).

Keine Freigabe = Verbot: Spiele ohne USK-Kennzeichnung dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden.

2. Aufsichtspflicht, Zugangsbeschränkung, medienpädagogische Ansprechpartner*innen

Sie sollten sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche nur auf altersgerechte Inhalte zugreifen können. Dies kann durch **Zugangskontrollen, Kennzeichnung der Altersfreigaben** und eine **aufsichtführende Person** erfolgen.

- ✓ Falls keine permanente Beaufsichtigung möglich ist, sollten technische Lösungen eingesetzt werden, z. B. Passwortschutz für Spiele mit höheren Altersfreigaben.
- ✓ Medienpädagogische Ansprechpartner*innen könnten das Angebot gut stützen.

**Ab wie viel Jahren
dürfen Jugendliche
Instagram laut den
Nutzungs-
bedingungen
nutzen?**

- a) ab 18 Jahren
- b) bei unter 18-jährigen nur, wenn die Eltern auch damit einverstanden sind
- c) ab 16 Jahren
- d) ab 13 Jahren

Altersgrenzen von Social-Media-Diensten

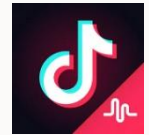
Facebook: Mindestalter von 13 Jahren.



Instagram: Mindestalter von 13 Jahren.



Tiktok: Mindestalter von 13 Jahren. Einige Funktionen sind eingeschränkt.



Twitter: Mindestalter von 13 Jahren mit Zustimmung der Eltern.

Snapchat: Mindestalter von 13 Jahren.

Twitch: Mindestalter von 13 Jahren mit Zustimmung der Eltern.



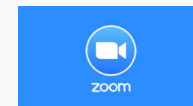
Altersgrenzen von Social-Media-Diensten

Zoom: Mindestalter von 16 Jahren.
Ausnahme für den Schulbereich, wenn ein Schulkonto besteht.

WhatsApp: Mindestalter von 16 Jahren.

YouTube: Mindestalter von 18 Jahren. Ab 16 Jahren mit Zustimmung der Eltern.
Ab 13 mit Zustimmung der Eltern: Family Konto möglich.

Discord: Mindestalter von 16 Jahren in Europa.



Keiner der Dienste führt eine verifizierte
Altersüberprüfung durch.

Verbindlichkeit der
Nutzungsbedingungen –
welche Konsequenzen hat ein Verstoß?

Mit den **Nutzungsbedingungen** wird festgelegt, ab wann ein*e
Nutzer*in vom Dienst ausgeschlossen werden kann.



Es ist für Minderjährige
nicht strafbar, ein
falsches Alter anzugeben

Virtuelles Hausrecht des Diensteanbieters



Aber:

- keine allgemein gültige Rechtsnormqualität, hängt von der Auslegung des Diensteanbieter*s ab
- Klärung von Streitfragen über den Zivilrechtsweg in Form einer Individualklage

Bildquelle: Cover Onlinehändler Ausgabe 01/ 2019; <https://www.onlinehaendler-news.de/onlinehaendler-magazin/du-kommst-hier-nicht-rein>

An welchen Regelungen sollte ich mich dann als Fachkraft orientieren?

An den geltenden Rechtsgrundlagen

In Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft ist das neben den Bestimmungen im Jugendmedienstaatsvertrag und den absoluten Verbotsnormen des Strafgesetzbuch sowie den Kunst- und Urheberrechten **die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**.

!! Bei Online Games immer dann relevant, wenn Spieler*innen persönliche Daten im Spiel / für das Spiel angeben müssen !!

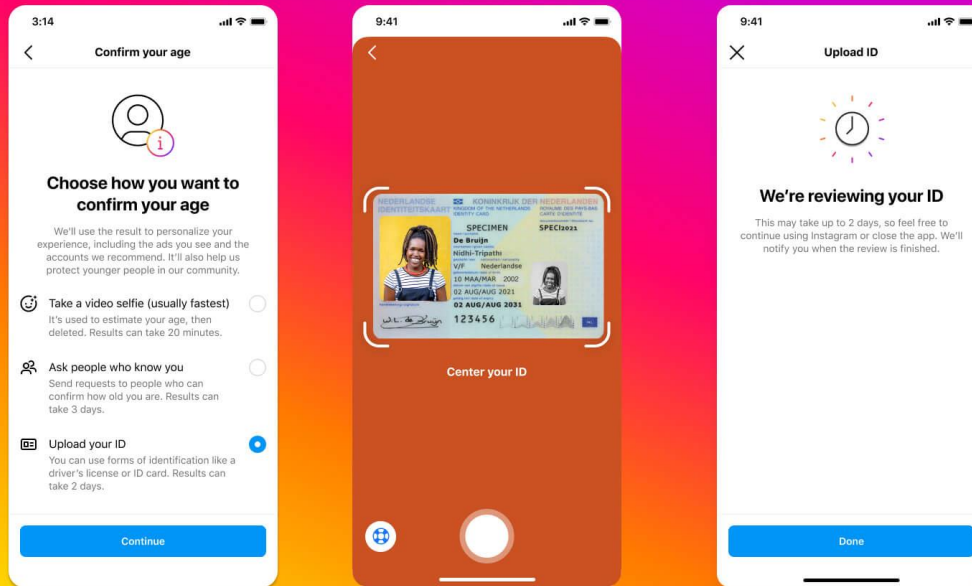
In der **DSGVO** existiert eine Altersgrenze ab welcher Jugendliche selbst entscheiden können.



Einwilligung von Minderjährigen

- Die DSGVO legt eine **verbindliche** Altersgrenze fest
- Gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 DSGVO können Minderjährige ab Vollendung des 16 Lebensjahres bei Diensten der Informationsgesellschaft rechtmäßig in die Datenverarbeitung einwilligen (z.B. Instagram, WhatsApp, Facebook, Tiktok)
- Bei unter 16-Jährigen: Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 DSGVO
- Diese gilt es auch als pädagogische Fachkraft zu berücksichtigen
- **Praxistipp:** Einwilligung schriftlich einholen → Nachweismöglichkeit

Verbindliche Altersgrenze
der DSGVO



Die KJM bewertet
Yoti positiv:
Pressemitteilung
abrufbar unter
https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung?tx_news_pi1%5Bnews%5D=4978&cHash=f61905809fa41c43adc120f95b6fdaca

Bildquelle: <https://about.instagram.com/de-de/blog/announcements/new-ways-to-verify-age-on-instagram>



Video App: Nutzer*innen können eigene Videos hochladen & mit Musik/Filtern/Effekten unterlegen

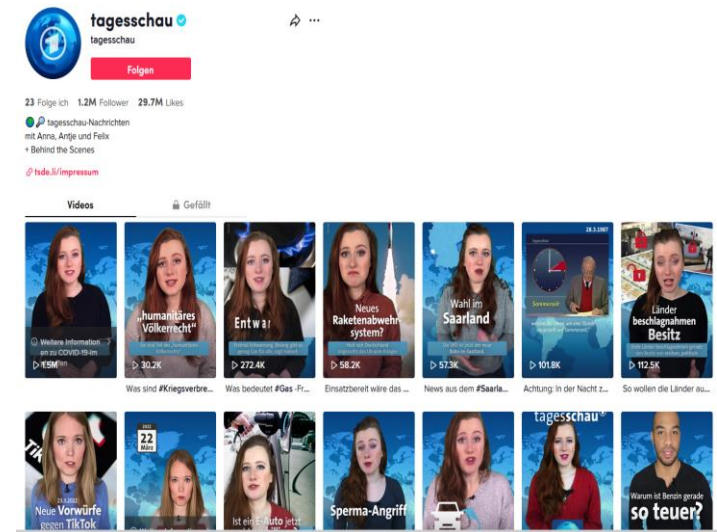
Die Plattform löscht gemeldete Inhalte erst sehr spät

- Gerade während des Krieges in der Ukraine wurden Inhalte (z.B. Krieg-Videos) hochgeladen, die insb. für Minderjährige problematisch sind
- Propaganda-Videos und Desinformationen

„For You-Feed“ basiert auf einem Algorithmus

- TikTok zieht Rückschlüsse aus den Likes und Followern & empfiehlt daraufhin weitere Videos, die zu den Interessen der Nutzer*innen passen
- Bsp: Pro-Ana-Beiträge werden verstärkt empfohlen, wenn dies zum Interessenprofil passt

In-App-Käufe: Effekte gegen Coins, Geldgeschenke für Idole in Live-Streams



Quelle: TikTok/Tagesschau

Sollten soziale Medien für Kinder unter 16 auch in Deutschland verboten sein?

In Australien wird die Nutzung sozialer Medien wie TikTok, Instagram oder Snapchat für Kinder unter 16 Jahren verboten. Die Kinder sollen damit vor schädlichen Inhalten und Suchtgefahren geschützt werden. Was meinen Sie dazu? Sollte es auch in Deutschland ein solches Gesetz zur Altersbeschränkung bei der Social-Media-Nutzung geben? Stimmen Sie in unserer Online-Umfrage ab!

29. November 2024 / 11 Kommentare

Diesen Artikel teilen:



Finden Sie eine stärkere Altersbeschränkung für die Nutzung von sozialen Medien sinnvoll?
© dpa

Australien wird Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren den Zugang zu sozialen Medien verbieten. Das umstrittene Gesetz, das als weltweit erstes dieser Art gilt, nahm am 28. November die letzte Hürde im Parlament: Nach einer hitzigen Debatte stimmte der Senat mit großer Mehrheit dem Entwurf zu. Das Repräsentantenhaus hatte ihn schon am Tag zuvor abgesegnet. Fast alle großen Parteien unterstützten



erst ab 16

ass ihre

DSA: EU-Kommission leitet förmliches Verfahren gegen TikTok ein

Das Verfahren wird sich auf die folgenden Bereiche konzentrieren:

- Die Einhaltung der DSA-Verpflichtungen in Bezug auf die **Bewertung und Abmilderung systemischer Risiken im Hinblick auf tatsächliche oder vorhersehbare negative Auswirkungen**, die sich aus der Gestaltung des TikTok-Systems ergeben, einschließlich **algorithmischer Systeme**, die **Verhaltenssüchte** fördern und/oder sogenannte "**Kaninchenloch-Effekte**" verursachen können.

Eine solche Bewertung ist erforderlich, um potenziellen Risiken für die Ausübung des Grundrechts **auf körperliches und geistiges Wohlbefinden, für die Achtung der Rechte des Kindes sowie für die Auswirkungen auf Radikalisierungsprozesse** entgegenzuwirken.

Darüber hinaus sind die diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, insbesondere die von TikTok verwendeten **Tools zur Altersüberprüfung, um den Zugang Minderjähriger zu ungeeigneten Inhalten zu verhindern**, möglicherweise **nicht angemessen**, verhältnismäßig und wirksam;

- Die Einhaltung der DSA-Verpflichtungen, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um ein hohes Maß an **Privatsphäre, Sicherheit und Schutz für Minderjährige zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf Standard-Datenschutz Einstellungen** für Minderjährige als Teil des Designs und

Und wie ist das
mit den
Alterskennzeichen
in App-Stores?

Apple-App-Store



Android-App-Store



Selbstregulierung der Anbieter:

Die Alterskennzeichen in App-Stores wie Google Play oder Apple App Store werden in der Regel von den Anbietern der Apps selbst angegeben. Die App-Stores stellen Tools bereit, um diese Einstufungen auf Basis von Richtlinien vorzunehmen. Dies basiert oft auf internationalen Standards wie denen der International Age Rating Coalition (IARC).

Wie ist das mit Whats App?



Was ist mit Telegram?



- ❖ Ohne Einwilligung der Eltern erst ab 16 Jahren!
- ❖ Möchte eine Fachkraft mit Jugendlichen unter 16 Jahren per Whats App kommunizieren, braucht sie/er hierfür eine Einverständniserklärung der Eltern.
- ❖ Ferner ist problematisch, dass Whats App personenbezogene Daten erfasst, verwendet und teilt: Adressbuch des Smartphones wird ausgelesen; Username, Mobilnummer und Profilbild gespeichert – Hierfür gilt der Erlaubnisvorbehalt!
Dies bedeutet, dass Whats App dem Grunde nach nur genutzt werden sollte, wenn alle im Adressbuch des Smartphones vorhandenen Kontakte damit einverstanden sind.
- ❖ Auch Telegram weist wegen der intransparenten Strukturen hinsichtlich Kommunikation und den Schutz der Privatsphäre einige Lücken auf. Auch Telegram räumt sich das Recht ein, ohne Zustimmung des Nutzers sämtliche Kontakte aus dem Adressbuch zu speichern (nicht besser als WhatsApp – Daten gehen „nur“ nicht in die USA, sondern nach Russland). Cloudbasierte Messengerdienst, Aussagen zur sicheren Verschlüsselung nicht nachvollziehbar; keine standardmäßige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, nur in der geheimen Chatfunktion.

Was sagen die offiziellen Stellen?



Grauzone: Kommunikation zwischen Eltern, Schülern und Lehrern

- ✓ In NRW existiert grundsätzlich **keine rechtliche Regelung, die** Schulen und Lehrkräften ausdrücklich die Verwendung von modernen Kommunikationsmedien wie **WhatsApp verbietet**
- ✓ NRW-Schulministerin Gebauer: **Lehrer sollten keine persönlichen Daten über den Messenger teilen.**
Personenbezogene Daten wie Adressen, Telefonnummern, Noten, Beurteilungen oder Krankmeldungen sollten dort eigentlich nicht ausgetauscht werden. Whatsapp wäre zu unsicher, erfülle nicht die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen.
- ✓ **Lehrer sollten Einverständnis der Eltern einholen**
Die Entscheidung, ob und wie viel in der Schule bei Whatsapp kommuniziert wird, liege immer noch bei den einzelnen Lehrern, Schülern und Eltern. Doch es sei sinnvoll, sich eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern abzuholen, empfiehlt das Schulministerium.

Quelle: dpa vom 17.2.2019; <https://www.dortmund24.de/service/whatsapp-lehrer-datenschutz-schulministerium-nrw/>

WhatsApp, Instagram & Co. in der Praxis

Bei der Kommunikation mit Minderjährigen über WhatsApp & Co. : Einwilligung der Erziehungsberechtigten einholen (entbehrlich bei über 16-Jährigen)



Beachte:

- WhatsApp erhält Zugang **zum kompletten Adressbuch** (Alternative z.B. Threema o. Signal)
- Die Dienste verarbeitet die Daten oftmals in den USA
- Erhobene Daten werden für Werbezwecke genutzt
- Die Dienste sammeln sehr viele Daten (Nutzer*innendaten, Häufigkeit u. Dauer der Aktivitäten, Likes u. Kommentare)
- **Unverschlüsselte Chats bei Instagram & Facebook**
- **Sparsamer Umgang** mit personenbezogenen Daten





"Privat trifft Dienst"

Facebook und Co. im schulischen Raum

Informationen und Empfehlungen
für Referendarinnen und Referendare,
Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
zu Risiken und Grenzen der Nutzung sozialer Netzwerke

IV. Empfehlungen für den Umgang mit sozialen Netzwerken

Es besteht kein dienstliches Erfordernis, in sozialen Netzwerken mit Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren. Wenn Sie

- Besprechen Sie mit Ihrer Mentorin oder Ihrem Mentor, ob eine Kontaktaufnahme mit SuS im Rahmen Ihres Vorbereitungsdienstes seitens der Ausbildungsschule überhaupt befürwortet wird. Wenn die Ausbildungsschule einen solchen Kontakt nicht befürwortet, unterlassen Sie die Kontaktaufnahme zu SuS in sozialen Netzwerken.
- Wenn Ihre Ausbildungsschule die Kontaktaufnahme zu SuS in sozialen Netzwerken befürwortet: Legen Sie ein separates, neues -dienstliches- Profil in einem sozialen Netzwerk ausschließlich für die Schülerkommunikation an.
- Zur Wahrung der **professionellen Distanz sind Freundschaftsanfragen an und von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich zu unterlassen bzw. abzulehnen.**
- Informationen, die Sie evtl. Schülerseiten bei sozialen Netzwerken entnehmen, sollten im dienstlichen Raum keinerlei Verwendung haben, es sei denn, es handelt sich um strafrechtlich relevante (s. dazu: ADO § 29).
- Beachten Sie bei einem bereits bestehenden privaten Profil in einem sozialen Netzwerk zum **Schutz Ihrer privaten und dienstlichen Rolle sehr genau, welche Inhalte dort für welche Personen zugänglich sind. Schülerinnen und Schülern darf grundsätzlich kein Zugang zu einem solchen privaten Profil eröffnet werden.**
- Wenn Sie den Verdacht haben, dass ihr Profil bereits jetzt benannte Risiken für Ihre Rolle als Lehrkraft des Landes

WhatsApp, Instagram & Co. in der Praxis

Einschätzung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI)



In NRW besteht kein Verbot digitale Tools zur Kommunikation zu nutzen, **ABER**

LDI betont in diesem Zusammenhang die **Vorbildfunktion** von öffentlichen Stellen

- Transparenz wichtig: über die Datenverarbeitungen aufklären bzw. darauf hinweisen
- Datenschutzfreundliche Einstellungen wählen
- Risikoabwägung (wie gehen die Dienste mit den Daten um, wo werden die Daten gespeichert etc.)



WhatsApp, Instagram & Co. in der Praxis

- Keine Art. 9 Daten von Minderjährigen über WhatsApp & Co. austauschen
 - **z.B.** Genetische Daten, Biometrischen Daten, Daten zur sex. Orientierung, Politische Meinungen, Religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Gesundheitsdaten
- Informelle Kommunikation (z.B. Terminabsprachen) → Daten sparsam kommunizieren
→ Rückschlüsse sind für die Unternehmen leicht möglich
- Metadaten ermöglichen Rückschlüsse
- Alternative Kontaktmöglichkeiten anbieten; Schulen können den LOGINEO NRW Messenger nutzen
- Freiwillige Nutzung!
- Nutzung eines Diensthandys
- Vereinbarung mit den Eltern treffen



Anforderungen an die Einwilligung

Freiwillig, informiert, unmissverständlich und zweckgebunden

- Die Einwilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft sein
- Keine Nachteile aufgrund der Nichteinwilligung
- Es muss klar verständlich sein, wozu die Einwilligung dient

Formfrei → Empfehlung: Einwilligung schriftlich einholen (Nachweis)

Jederzeit widerrufbar → Hinweis bei Einholung der Einwilligung

- Der Widerruf muss genauso einfach möglich sein, wie die Einwilligungserteilung (z.B. über eine E-Mail-Adresse)
- Wirkung für die Zukunft
- Keine Begründung erforderlich

**Was sollte im
Rahmen der
Vereinbarung zur
Nutzung noch
thematisiert
werden?**

- ✓ Altersregelungen für den Zugang zum Internet
(Jüngere Kinder sind sicher aufsichtsbedürftiger als Jugendliche)
- ✓ Verhaltensregeln / Kommunikationsregeln für Soziale Netzwerke
(Netiquette, Hate Speech, Mobbing)
- ✓ Achtsamkeit bei der Eingabe von Daten
- ✓ Sensibilisierungsansätze der DSGVO
- ✓ Umgang mit „Fake News“, „Kettenbriefen“
- ✓ Ansprechpartner für Problemfälle
(Vertrauensperson benennen– an wen können sich Kinder und Jugendliche wenden, wenn sie Sorgen haben oder auf verstörende Inhalte stoßen.)

Linktipps: www.projekt-powerup.de/

<https://www.mediennutzungsvertrag.de/>

<https://www.internet-abc.de/kinder/lernen-schule/surfschein/>

Beratung von Kindern und Jugendlichen direkt

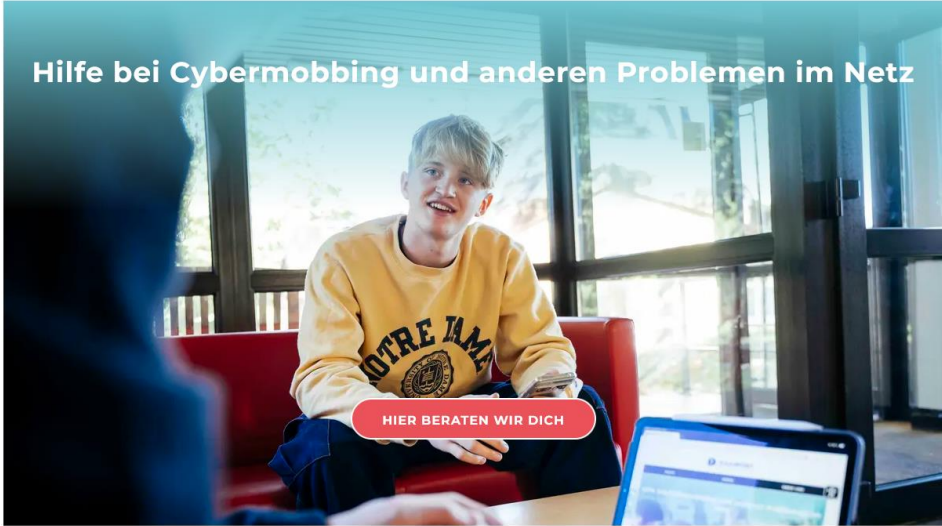
<https://www.juuuport.de/>

**JUUUPORT**
Wir beraten Dich online!

Einfache SpracheLeichte SpracheSpracheKontrast

HILFEINFOSÜBER UNS

Hilfe bei Cybermobbing und anderen Problemen im Netz



HIER BERATEN WIR DICH

"Wir sind für Dich da!"

Wir, die **JUUUPORT-Scouts**, sind Jugendliche und junge Erwachsene aus ganz Deutschland, die Dir vertraulich und kostenlos helfen. Wir unterstützen Dich bei allen Problemen im Netz, zum Beispiel bei Cybermobbing, Sextortion, Cybergrooming, Mediensucht, Fake News oder Abzocke.

WIR ÜBER UNS



WLAN in der Einrichtung

Abschaffung der Störerhaftung im Oktober 2017

- WLAN-Angebot der Einrichtung weitestgehend risikofrei
 - Keine Haftung als Störer bei Rechtsverletzungen Dritter durch die bloße Bereitstellung des WLAN-Zuganges
 - **ABER** Kontroll- und Prüfpflichten bei Bereitstellung eines WLAN-Zuganges möglich, um wiederholte Rechtsverletzungen zu unterbinden (z.B. durch Blockierlisten) ansonsten kann es weiterhin zu einer Haftung kommen
 - Rechtsvermutung: Anschlussinhaber*innen sind gleichzeitig Rechtsverletzer*innen
- Anschlussinhaber*innen müssen darlegen, dass sie nicht selbst die Rechtsverletzung begangen haben und ein offenes WLAN bereithalten



Morpheus-Entscheidung des BGH, GRUR 2013, 511

Hintergrund: Es ging um die Klärung der Frage, ab wann die Erziehungsberechtigten für die Rechtsverletzungen ihrer minderjährigen Kinder haften, wenn dieses über den WLAN-Zugang im eigenen Haus eine Urheberrechtsverletzung begeht.

- **Die Haftung entfällt, wenn gegenüber dem ausreichend einsichtsfähigen Kind (hier 13 Jahre alt) ein Verbot von illegalem Filesharing ausgesprochen wurde.**
- **Kontrollpflichten bestehen erst bei konkreten Anhaltspunkten für eine rechtsverletzende Nutzung des Internetanschlusses durch das Kind. Das gilt auch unter dem Aspekt, dass Kinder und Jugendliche erfahrungsgemäß gelegentlich pädagogisch auferlegte Verbote übertreten.**
- **Ebenso wird klargestellt, dass Minderjährige nicht ständig bei der Internetnutzung überwacht werden müssen und auch der eigene Laptop der Minderjährigen nicht anlasslos kontrolliert werden muss. (Ähnlich auch bereits BGH, GRUR 2016, 184 – „Tauschbörse“)**

Was bedeutet das für die Praxis?

- Belehrung, keine Rechtsverstöße zu begehen, in Form einer Nutzungsvereinbarung erstellen
 - Schriftliche Dokumentation dient dem Nachweis der erfolgten Belehrung
 - Vereinbarung unterschreiben lassen (wird als verbindlicher wahrgenommen)
 - Als Unterstützung: Installation von technischen Lösungen, wie Jugendschutzprogramme und Filter, so können die Zugriffsmöglichkeiten auf illegale oder jugendgefährdende Inhalte begrenzt werden
Hilfreiche Tools unter www.klicksafe.de/themen/schutzmassnahmen
- Medienpädagogische Ansätze können gut anhand von WLAN-Nutzungsbedingungen vermittelt und diskutiert werden.
 - Regeln gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen aushandeln.
 - Der Zugang zum WLAN dann an die Akzeptanz dieser Nutzungsbedingungen koppeln.

Inwieweit bin ich dafür verantwortlich, wenn Eltern oder Jugendliche Rechtsverstöße begehen, wenn ich sie beaufsichtige?

- ✓ **Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, permanent alle bei der Smartphonennutzung zu überwachen.**
- ✓ **Jüngere Kinder sind sicher aufsichtsbedürftiger als Jugendliche.**
- ✓ **Grundsätzlich sind alle für Rechtsverstöße selbst verantwortlich.**
- ✓ Belehrung, keine Rechtsverstöße zu begehen
- ✓ GGf. Schriftliche Dokumentation dient dem Nachweis der erfolgten Belehrung
- ✓ Vereinbarung unterschreiben lassen (wird als verbindlicher wahrgenommen)
- ✓ Als Unterstützung bei WLAN: Installation von technischen Lösungen, wie Jugendschutzprogramme und Filter, so können die Zugriffsmöglichkeiten auf illegale oder jugendgefährdende Inhalte begrenzt werden
Hilfreiche Tools unter www.klicksafe.de/themen/schutzmassnahmen

- Regeln gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen aushandeln.
- Der Zugang zum WLAN dann an die Akzeptanz dieser Nutzungsbedingungen koppeln.

Linktipps:

www.projekt-powerup.de/

<https://www.mediennutzungsvertrag.de/>

<https://www.internet-abc.de/kinder/lernen-schule/surfschein/>

Inwieweit besteht eine Anzeigepflicht von Straftaten?

- **Es gibt keine generelle gesetzliche Verpflichtung**, alle Straftaten – wie etwa den Besitz kinder- oder jugendpornografischer Schriften – anzuzeigen. ≠ Strafvereitelung (natürlich kann eine Einrichtung sich trotzdem dazu entschließen, jedes strafrechtlich relevante Verhalten anzuzeigen)
- lediglich für einzelne Berufsgruppen, wie Polizeibeamte oder militärische Dienstvorgesetzte. Das Unterlassen kann in diesen Fällen als Strafvereitelung im Amt strafbar sein.
- Nach **§ 138 StGB** ist nur das Unterlassen der Anzeige bestimmter Straftaten bei Kenntnis vom Vorhaben einer noch nicht begonnenen oder der Ausführung einer noch nicht beendeten Tat, wie von Landesverrat, Mord, Totschlag, Raub und Menschenraub oder eines gemeingefährlichen Verbrechens, für jedermann strafbar. Der Betreffende kann bei Unterlassung der Anzeigepflicht mit Freiheitsstrafe (bis zu fünf Jahren) oder Geldstrafe belegt werden.

Smartphones der
Jugendlichen – welche
Rechte habe ich als
Fachkraft?

Keine Wegnahme mit Gewalt, nur mit
pädagogischen Mitteln!

Kein eigenmächtiges Durchsuchen des
Smartphones – darf nur die Polizei

Hausordnung oder Vereinbarungen mit Regeln zur
Smartphonennutzung: Konsequenz durchsetzen!

Welche Rolle haben die Eltern?

- ✓ Das Maß der den Eltern obliegenden Aufsicht richtet sich nach Alter, Entwicklungsstand, Charakter und den geistigen Fähigkeiten des einzelnen Kindes, aber auch nach dem Maß der dem Kind ggfs. drohenden Gefahr.
- ✓ Ausgehend vom generellen Erziehungsziel „Hinführung zur Selbständigkeit“ (vgl. § 1 SGB VIII) muss das Kind einerseits vor Gefahren geschützt werden, andererseits lernen, damit umzugehen.
- ✓ **Eltern haben über Gefahren aufzuklären und das Kind hierfür zu sensibilisieren, d.h. im hier maßgeblichen Bereich sind sie zuständig für die Vermittlung von Medienkompetenz.**

Zu § 1626 Abs. 1 BGB OLG Frankfurt FamRZ 2018, 1316 [2 UF 41/18])

>> Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). ***Eltern haben die umfassende Befugnis zur Entscheidung in allen persönlichen Belangen des Kindes und damit auch darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt sie ihr Kind mit elektronischen Medien vertraut machen.<<***

Wie kann mit
rechtswidrigen /
jugendgefährden
den Inhalten
umgegangen
werden? Wem
kann ich was
melden?

- ✓ Ggf. Verursacher kontaktieren
- ✓ Plattformanbieter
- ✓ Bei jugendgefährdenden Inhalten die Beschwerdestellen [jugendschutz.net](https://www.jugendschutz.net) und [FSM](https://www.fsm.de)
- ✓ [Sexting. Porno. Missbrauch. - Landesanstalt für Medien NRW \(medienanstalt-nrw.de\)](https://www.medienanstalt-nrw.de)
- ✓ [Hass - Landesanstalt für Medien NRW \(medienanstalt-nrw.de\)](https://www.medienanstalt-nrw.de)
- ✓ Unangebrachte Inhalte:
Egal ob in TV, Radio oder Internet, wenn Sie verdeckte Werbung oder unangebrachte Inhalte entdecken, können Sie die Programmbeschwerdestelle der Landesmedienanstalten benachrichtigen [Programmbeschwerde – das Bürgerportal](https://www.buero-beschwerde.de)
- ✓ <https://www.eco.de/themen/politik-recht/eco-beschwerdestelle/>
- ✓ Bei Datenschutzverstößen:
[Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit \(BfDI \) Interaction Platform \(Formular zur Online-Beschwerde\)](https://www.bfdi.bund.de) oder [Beschwerde über Datenschutzverstoß \(saechsdsb.de\)](https://www.saechsdsb.de)
- ✓ bei Straftaten Polizei, ggf. zivilrechtlich Unterlassungsanspruch geltend machen.

für Kinder

für Lehrkräfte

für Eltern



Wonach suchen Sie?



Sharenting – Kinderfotos im Netz – was Eltern beachten sollten

in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Ein süßes Bild von der Tochter beim Kindergeburtstag, eine Erinnerung vom Strandurlaub mit dem Sohn am Meer – solche schönen Momente werden gerne mit der Familie und mit Freunden geteilt.

Doch wenn Eltern Videos und Fotos von Kindern im Netz teilen, birgt dies ernstzunehmende Risiken und Gefahren. Was sollten Sie über Sharenting wissen? Auf welchen Internetseiten landen die Kinderfotos schlimmstenfalls? Dürfen Eltern überhaupt Kinderfotos im Internet ohne das Einverständnis der Kinder teilen? Was kann ich tun, wenn jemand ohne mein Einverständnis Bilder von meinem Kind an andere verschickt oder im Internet öffentlich zugänglich macht?

Das Internet-ABC hat zusammen mit dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen die wichtigsten Informationen zum Thema Sharenting für Sie im Überblick zusammengestellt.



Cover des Elternguides; Bild: Uni Basel

Überblick

- [Was ist Sharenting?](#)



Smartwatches für Kinder?



Sharenting – Kinderfotos im Netz – was Eltern beachten sollten



Online-Streaming – Fernsehen über das Internet



Spotify, Amazon Music oder Apple Music – schon für Kinder geeignet?



YouTube und Kinder: Spaß, Lernen – und die Risiken



Kind und Bild im Internet

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Für Rückfragen sind wir jederzeit gern erreichbar 😊

AJS NRW > RECHT

RECHT



DIE RECHTSABTEILUNG DER AJS

Wir, die Rechtsabteilung der AJS NRW e.V., beraten Sie nicht nur rechtlich zu allen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, sondern verstehen uns auch als "Übersetzungsbüro", das Ihnen die oftmals sperrigen Begrifflichkeiten der Rechts- und Verwaltungssprache alltagsnah zu vermitteln versucht. [FAQ Jugendschutzrecht](#). Hierbei sehen wir uns dem interdisziplinären Gedanken verpflichtet: Gemeinsam mit unseren Kolleg*innen erarbeiten wir Lösungen, die rechtliche und pädagogische Perspektiven auf Alltagsfragen von Fachkräften und Eltern verbinden.

Wir begleiten den kinder- und jugendschutzrechtlichen Diskurs durch regelmäßige Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen und schulen auch regelmäßig zu unterschiedlichen kinder- und jugendschutzrechtlichen Themen Links und Literatur. Im Rahmen unserer Kapazitäten kommen wir auch gern in Ihre Organisation und bilden Sie dort weiter.

Wir verstehen es als unsere Aufgabe, für Sie und Euch ansprechbar zu sein – per Telefon, E-Mail oder nach einem unserer Fachvorträge. Oft ist es ein nur kurzer Griff zum Telefonhörer und eine Sorge oder Frage findet seine Lösung. Kontaktieren Sie uns also gern!

FRAGEN ZUM THEMA JUGENDSCHUTZRECHT

Britta Schülke
Volljuristin

Tel.: 0221-921392-18
britta.schuelke@ajs.nrw



Jelena Wachowski
Volljuristin

Tel.: 0221-921392-22
jelena.wachowski@ajs.nrw



Sarah Bergholz
Volljuristin

Tel.: 0221-921392-28
sarah.bergholz@ajs.nrw

